



Versteigerungsbedingungen

für die Versteigerung von **Buddy Bären** zu Gunsten von karitativen Projekten (UNICEF, SOS-Kinderdorf, Stiftung Fairchance, Buddy Bear Help, Bürgerstiftung Berlin u.v.m.) am Dienstag, den 15. November 2016 in Berlin

Die Buddy Bär Berlin GmbH mit Sitz in Berlin (nachfolgend: BBB) plant am 15. November 2016 die Versteigerung von „Buddy Bären“ zu wohltätigen Zwecken. „Buddy Bären“ sind bärenförmige Skulpturen. Für die Versteigerung gelten die folgenden Versteigerungsbedingungen:

§ 1 Versteigerung

Die Versteigerung wird vorbereitet, durchgeführt und abgewickelt von BBB. Die Versteigerung wird durch eine natürliche Person (Auktionator) geleitet, die von BBB bestimmt wird. Der Auktionator kann im Laufe der Versteigerung mehrfach wechseln.

Die Versteigerungsbedingungen werden im Internet unter www.buddy-baer.com und am Versteigerungsort veröffentlicht. Durch die Erteilung eines Versteigerungsauftrages oder durch Abgabe eines Versteigerungsgebotes erkennen Verkäufer (Einlieferer) bzw. Käufer die Bedingungen ausdrücklich an.

§ 2 Wohltätiger Zweck der Versteigerung

BBB erhält für ihre Tätigkeit keinen Aufwendersatz und kein Aufgeld. Die „Buddy-Bären“ (Bären) werden von den jeweiligen Verkäufern (Einlieferern) kostenlos als Versteigerungsobjekte zur Verfügung gestellt. Alle Versteigerungserlöse kommen **karitativen Projekten (UNICEF, SOS-Kinderdorf, Stiftung Fairchance, Buddy Bear Help, Bürgerstiftung Berlin u.v.m.)** zu Gute. Der Einlieferer verpflichtet sich unwiderruflich, den erzielten Versteigerungserlös an die vorgesehenen Projekte zu spenden und weist BBB hiermit ebenfalls unwiderruflich an, den Versteigerungserlös an die vorgesehene Einrichtung im Namen des Einlieferers weiterzuleiten.

§ 3 Vertragsbeziehungen

BBB versteigert die Bären als Vertreter des Einlieferers, handelt also in fremdem Namen. Kaufvertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem Einlieferer als Verkäufer und dem Käufer. In diesem Verhältnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit die

Versteigerungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 4 Durchführung der Versteigerung

Jeder Bieter erhält unmittelbar vor der Versteigerung gegen Vorlage des Personalausweises oder eines gleichwertigen Identifikationsnachweises und nach Aufnahme seiner Personalien durch BBB eine Bieternummer. Gebote können nur unter dieser Nummer abgegeben werden.

Beteiligt sich ein Bieter als Vertreter eines Dritten an der Versteigerung, so hat er zusätzlich den Namen und die Anschrift des Dritten anzugeben und die Angaben glaubhaft zu machen. Im Zweifel erwirbt der Vertreter im eigenen Namen.

Vor jeder Versteigerung eines Bären wird das Limit (Mindestgebot) bekannt gegeben. Das Limit beträgt pro Bär

- bei einer Größe von 2 m: 2.200,- €
- bei einer Größe von 1m: 850,- €.
- bei einer Größe von ca. 33 cm: 200,- €

Es liegt im Ermessen des Auktionators, abweichende Limits und unterschiedliche Steigerungssummen zu bestimmen.

Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Höchstbietenden. Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, bis es durch einen anderen Bieter überboten wird. Geben mehrere Bieter gleich hohe Gebote ab, gilt das vom Auktionator zuerst wahrgenommene Gebot.

Bei Zweifeln oder Unklarheiten über die Geltung eines Gebotes entscheidet der Auktionator nach seinem freien Ermessen, ob der Zuschlag erteilt oder die Versteigerung wiederholt wird. Der Auktionator kann Bieter vorangegangener Gebote befragen, ob sie das Gebot aufrechterhalten und die Versteigerung gegebenenfalls mit dem höchsten aufrechterhaltenen Gebot fortsetzen. Dem Auktionator steht es frei, Gebote abzulehnen.

Der Auktionator behält sich das Recht vor, Bären außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.

§ 5 Schriftliche Gebote

Jeder Bieter kann bis zum Ablauf des der Versteigerung vorhergehenden Tages (Posteingang bis zum 14.11.2016, 24:00 Uhr) schriftliche Gebote abgeben. Die Gebote

erfolgen ausschließlich gegenüber:

SEVERIN Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Knesebeckstraße 3
10623 Berlin
Deutschland
Telefax: +49-(30) / 72 62 77 77

SEVERIN Rechtsanwälte Partnerschaft mbB handeln als Empfangsboten der BBB. Hinsichtlich des Empfangs und der Weiterleitung der Gebote haften sie nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Der Bieter hat im schriftlichen Gebot seinen vollständigen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer anzugeben. Das schriftliche Gebot muss das Versteigerungsobjekt unter Angabe der Bezeichnung des Bären zweifelsfrei benennen, den gebotenen Kaufpreis angeben und vom Bieter unterzeichnet sein. Die Bezeichnungen der Buddy Bären sind im Internet unter www.buddy-baer.com oder bei BBB zu erfahren. Schriftliche Gebote können nur im eigenen Namen abgegeben werden.

Entspricht das Gebot den Regelungen des vorstehenden Absatzes nicht, kann es unberücksichtigt bleiben. BBB und/oder SEVERIN Rechtsanwälte Partnerschaft mbB sind nicht verpflichtet, einen Bieter auf etwaige Mängel des Gebotes bzw. auf eine Nichtberücksichtigung hinzuweisen.

Der Bieter beauftragt und bevollmächtigt den Auktionator, das schriftliche Gebot in der Versteigerung abzugeben und befreit ihn vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Das höchste schriftliche Gebot wird auf der Versteigerung als jeweiliges Limit genannt.

Erhält BBB mehrere gleich hohe schriftliche Gebote, so erhält das zeitlich früher eingetroffene Gebot den Zuschlag, wenn kein höheres Gebot vorliegt oder abgegeben wird.

Erklärt der Bieter nichts Gegenteiliges, ist er mit der Nennung seines Namens bei der Versteigerung einverstanden.

Auch schriftliche Gebote kann der Auktionator ablehnen.

Das aktuell höchste schriftliche Gebot kann im Internet unter www.buddy-baer.com eingesehen werden.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung und Weiterleitung des Erlöses

Der Versteigerungserlös ist mit dem Zuschlag fällig. Persönlich anwesende Käufer haben unmittelbar nach dem Zuschlag den Kaufpreis in bar gegen Quittung zu bezahlen oder ein von BBB vorgefertigtes Überweisungsformular über den Kaufpreis zugunsten der BBB auszufüllen und BBB zu übergeben.

Nicht anwesende Bieter erhalten von BBB im Namen des Einlieferers eine Bestätigung. BBB verwaltet den Kaufpreis treuhänderisch für den jeweiligen Einlieferer. BBB ist verpflichtet, den Kaufpreis innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungseingang im Namen des Einlieferers an die entsprechenden Einrichtungen weiterzuleiten. Auf Verlangen erhält der Käufer von BBB einen schriftlichen Nachweis der Weiterleitung.

§ 7 Abholen und Verbleib der Bären

Der Käufer hat seinen Bären innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlag auf eigene Kosten abzuholen. Die Bären befinden sich nach der Versteigerung in einem Depot in Berlin oder beim Einlieferer. Den Standort seines Bären erfährt der Käufer bei BBB. Holt der Käufer den Bären nicht innerhalb dieser Zeit ab, gerät er in Annahmeverzug. BBB ist bei der Vermittlung eines kostengünstigen Transportes nach Möglichkeit behilflich.

Der Einlieferer ist berechtigt, die Übergabe des Bären bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung zu verweigern. Ist BBB im Besitz des Bären, darf BBB den Bären an den Käufer nur bei vollständiger Kaufpreiszahlung herausgeben, es sei denn, der Einlieferer willigt schriftlich in die Herausgabe ein.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erhält das Eigentum an dem ersteigerten Bären erst mit vollständigem Eingang des Kaufpreises bei BBB.

Für den Fall, dass der Käufer seinen Bären veräußert, bevor er den Kaufpreis vollständig an BBB gezahlt hat, tritt der Käufer bereits hiermit sämtliche Forderungen an den Einlieferer ab, die aus dem Veräußerungsgeschäft entstehen. Der Einlieferer nimmt die Abtretung an.

§ 9 Verzug und Rücktritt

Ist der Kaufpreis zwei Wochen nach dem Zuschlag nicht bzw. nicht vollständig bei BBB eingegangen, gerät der Käufer entsprechend in Verzug.

In diesem Fall kann der Einlieferer nach Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Nutzungs- und Verwertungsrechte der BBB

Die durch die künstlerische Gestaltung der Bären entstandenen Nutzungs- und Verwertungsrechte sind von den jeweiligen Künstlern vor der Gestaltung – soweit gesetzlich zulässig - vollständig auf BBB übertragen worden. **Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben auch nach der Versteigerung bei BBB, worauf BBB ausdrücklich hinweist.** Der Käufer kann den Bären daher weder kommerziell verwerten, noch Einsprüche gegen die Verwertung durch BBB erheben. Der Käufer erklärt vorsorglich sein Einverständnis, dass auch nach der Versteigerung ausschließlich BBB die Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen.

Außerdem darf der Kaufgegenstand **weder mit Firmen- noch Markenlogos und auch nicht mit direktem Werbeaufdruck versehen werden. Gleiches gilt auch für das zusätzliche Anbringen von Werbeschildern auf dem Kaufgegenstand.**

Abweichend hiervon können auf einer speziell dafür vorgesehenen Tafel auf der Bodenplatte (sofern eine solche Bodenplatte vorhanden ist) Firmenlogos des Eigentümers oder Sponsors angebracht werden.

Buddy Bären sind Kunstgegenstände und dürfen deshalb nicht, ohne ausdrückliche Sondergenehmigung, für direkte werbliche oder kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Stellt der Käufer einen Bären, **der gegen die vorliegenden Kriterien verstößt**, in einem der Öffentlichkeit einsehbaren Bereich auf, so ist er verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,-- € an die BBB GmbH zu zahlen.

§ 11 Haftung

Da BBB in fremdem Namen versteigert, haftet sie nicht für Sach- oder Rechtsmängel der Bären. Zwischen Einlieferer und Käufer ist die Haftung für Sachmängel ausgeschlossen. Der Käufer ist berechtigt, die zur Versteigerung

stehenden Bären vor dem Versteigerungstermin zu besichtigen. Den Standort des Bären erfährt der Käufer bei BBB.

Schadensersatzansprüche gegen BBB aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der BBB oder auf durch BBB zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden beruhen. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der BBB, insbesondere des Auktionators, sowie der Empfangsboten der BBB.

Bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung eines im Besitz der BBB befindlichen Bären haftet BBB gegenüber dem Einlieferer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Einlieferer oder Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Berlin. Dasselbe gilt, wenn der Einlieferer oder Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.